

Rechtsfolgenbelehrung

Sie müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II).

Ich sanktioniere bestimmte Fehlverhalten durch **Minderung des Arbeitslosengeldes II** (§§ 31 ff. SGB II):

	Das Arbeitslosengeld II mindert sich um:
<p><u>Meldeversäumnis</u> (§ 32 SGB II)</p> <p>Der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verstößt gegen eine Meldeaufforderung des Jobcenters* ▪ erscheint nicht bei einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, zu der das Jobcenter aufgefordert hat*. 	<p>10% des Regelbedarfs</p>
<p><u>Pflichtverletzung</u> (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II)</p> <p>Der Leistungsberechtigte weigert sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen ▪ Pflichten zu erfüllen, die mit einem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt wurden ▪ zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen ▪ gemeinnützige Arbeit zu leisten. <p>Der Leistungsberechtigte verhindert durch sein Verhalten die Anbahnung einer Arbeit, einer Ausbildung oder einer gemeinnützigen Arbeit.</p> <p>Der Leistungsberechtigte hat eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder den Abbruch veranlasst.</p> <p>Der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht gemindert, die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld II oder dessen Erhöhung herbeizuführen* ▪ setzt trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sein unwirtschaftliches Verhalten fort*. <p>Die Agentur für Arbeit stellt fest, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist (die Entscheidung bindet das Jobcenter).</p> <p>Das Jobcenter stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Sperrzeit erfüllt wären (Sperrzeitfiktion).</p>	<p>30% des Regelbedarfs</p>

In den mit * gekennzeichneten Fällen gelten Minderung für Bezieher von **Sozialgeld** entsprechend.

Die Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und § 32 SGB II bleiben für Sie ohne Folgen, wenn Sie einen **wichtigen Grund** für Ihr Verhalten nachweisen.

Von einer Minderung der Leistung kann abgesehen werden, wenn

- Sie die **Pflicht nachholen** oder sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, Ihrer Pflicht nachzukommen oder
- die Minderung für Sie, unter Berücksichtigung aller Umstände eine **außergewöhnliche Härte** bedeutet.

Die Minderung dauert **3 Monate**. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **unter 25 Jahren** kann das Jobcenter die Minderung auf **6 Wochen** kürzen. Im Falle einer **Sperrzeit** treten Minderung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit ein, im Übrigen in dem Monat, der auf die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes folgt, der die Minderung oder den Wegfall der Leistung feststellt (§ 31b Abs. 1 SGB II).

Während der Minderung der Leistungen besteht **kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII** (§ 31b Abs. 2 SGB II).

Endet durch die Minderung der Leistungsbezug, endet der Kranken- und Pflegeversicherungsanspruch.

Das Merkblatt „Rechtsfolgenbelehrung“ habe ich erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------